

Satzung der Deutschen Gesellschaft für Supervision e.V.



Deutsche Gesellschaft für Supervision e.V.

Vereinsregistereintrag 10235
beim Amtsgericht Köln

Fassung vom 23.10.2009

SATZUNG DER DEUTSCHEN GESELLSCHAFT FÜR SUPERVISION e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen Deutsche Gesellschaft für Supervision e.V. (im folgenden DGsv). Er hat seinen Sitz in Köln. Die DGsv richtet eine Geschäftsstelle ein. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Zweck der DGsv ist die Förderung der Beratungsform Supervision als Mittel der Reflexion beruflichen interaktionellen Handelns in den Bereichen Bildung, Gesundheitswesen, Kultur, Politik, Seelsorge, soziale Arbeit, Verwaltung und Wirtschaft.
3. Die DGsv verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die finanziellen Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden durch Mitgliederbeiträge, Spenden und etwaige Zuwendungen Dritter aufgebracht. Mittel der DGsv dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der DGsv fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Preisverleihungen für hervorragende kulturelle oder wissenschaftliche Arbeiten fallen nicht hierunter.
6. Die DGsv ist parteilich und konfessionell unabhängig.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der DGsv sind:

1. die Förderung von Beratung, Forschung und Bildung in der Arbeits- und Berufswelt auf der Grundlage von Supervision und anschließenden, bzw. ergänzenden reflexiven Beratungsformaten
2. die Profilierung und Differenzierung des Berufsbildes von Supervisorinnen und Supervisoren
3. die Darstellung und Vertretung berufspolitischer Interessen ihrer Mitglieder
4. die Förderung eines regelmäßigen, fachspezifischen Erfahrungsaustausches von Supervisorinnen und Supervisoren
5. die Unterstützung der Fort- und Weiterbildung der Mitglieder
6. die Förderung der Zusammenarbeit mit Ausbildungsstätten
7. die Festlegung und Kontrolle der in § 3 genannten berufsbezogenen Regelwerke.“

§ 3 Regelwerke

Die nachfolgenden Regelwerke erklärt die DGSv neben der Satzung für verbindlich:

1. Standards für die Ausbildung zur/zum Supervisor/in
2. Standards für die Übernahme der Tätigkeit als Lehrsupervisor/in
3. Standards für Ausbildungsleiter/innen
4. Mitgliederordnung
5. Aufnahmebedingungen für die Mitgliedschaft in der DGSv für natürliche Personen
6. Aufnahmebedingungen für die Mitgliedschaft in der DGSv für juristische Personen
7. Zertifizierungsordnung für Ausbildungen zur/zum Supervisor/in
8. Beitragsordnung
9. Verfahrensordnung bei Verletzung von Mitgliederpflichten

§ 4 Mitgliedschaft

1. Natürliche Personen können ordentliche oder außerordentliche Mitglieder werden, wenn sie die "Aufnahmebedingungen für die Mitgliedschaft in der DGSv für natürliche Personen" erfüllen. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Aufnahmeausschuss.
2. Natürliche Personen können Ehrenmitglieder werden, wenn sie sich um die DGSv verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand verliehen. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt. Von Ehrenmitgliedern wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.
3. Natürliche Personen können Fördermitglieder werden, wenn sie die Supervision fördern. Die Fördermitgliedschaft wird vom Vorstand verliehen. Fördermitglieder sind stimmberechtigt. Von Fördermitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
4. Juristische Personen können juristisches Mitglied werden, wenn sie sich für Interessen und Ziele der DGSv einsetzen. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Juristische Mitglieder sind stimmberechtigt und haben ausschließlich aktives Wahlrecht. Von juristischen Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
5. Juristische Mitglieder, die eine von der DGSv zertifizierte Ausbildung zur Supervisorin/ zum Supervisor durchführen, bilden die Konferenz der Ausbildungsinstitute. Die Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Natürliche Personen, die ordentliche oder außerordentliche Mitglieder der DGSv sind, sowie Ehrenmitglieder und Fördermitglieder können sich zu Regionalgruppen zusammenschließen. Die Regionalgruppen geben sich eine Geschäftsordnung.

7. Die Sprecher/innen der Regionalgruppen bilden die Konferenz der Regionalgruppen (KRG). Die Konferenz wählt ein Leitungsteam aus drei Vertreter/innen der KRG. Ein als ständige Vertretung entsandtes Vorstandsmitglied nimmt an den Sitzungen des Leitungsteams ohne Stimmrecht teil. Die Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Aufgaben der KRG sind
- der Thementransfer aus den Regionalgruppen zum Vorstand und umgekehrt
 - die Förderung des kollegialen Austausches innerhalb des Verbandes und in der Region
 - die Fort- und Weiterbildung und die Qualitätssicherung
 - die Stärkung der Präsenz der DGSv in den Regionen
 - die Durchsetzung der Vereinsziele auf regionaler Ebene.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Beitragsordnung geregelt.

§ 6 Verletzung von Mitgliederpflichten

1. Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen die in § 3 genannten Regelwerke, können vereinsrechtliche Maßnahmen verhängt werden.
2. Reichen die konfliktregulierenden kommunikativen Maßnahmen, wie sie in der "Verfahrensordnung bei Verletzung von Mitgliederpflichten" beschrieben sind, nicht aus, bestehen als vereinsrechtliche Maßnahmen:
 - 2.1 Verweis
 - 2.2 AusschlussNäheres regelt die "Verfahrensordnung bei Verletzung von Mitgliederpflichten".

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Daneben endet die außerordentliche Mitgliedschaft spätestens nach Ablauf von vier Jahren automatisch, ohne dass es einer Austritts- oder Ausschlussklärung bedarf. Auf Antrag kann die außerordentliche Mitgliedschaft in Ausnahmefällen für ein weiteres Jahr verlängert werden.

Ein Austritt ist nur möglich zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung. Die Austrittserklärung muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres (=Kalenderjahr) in der Geschäftsstelle eingegangen sein.

§ 8 Organe

Die Organe der DGsv sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Ausschüsse

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder der DGsv bilden die Mitgliederversammlung. Diese ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung. Stimmrecht haben alle ordentlichen Mitglieder, das Stimmrecht juristischer Mitglieder wird von einer beauftragten Person wahrgenommen.

2. Der Vorstand kann darüber hinaus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 3.1 Wahl des Vorstandes:

- die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden,
- zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,
- vier Beisitzerinnen oder Beisitzer und
- auf Vorschlag der Konferenz der Regionalgruppen zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzer.

Werden die Vorgeschlagenen nicht gewählt, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte. Im Vorstand sollen der Bereich Wissenschaft und Forschung und der Bereich Aus- und Weiterbildung vertreten sein.

- 3.2 Entlastung des Vorstandes

- 3.3 Wahl der Kassenprüfer/innen

- 3.4 Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes sowie der Ausschussberichte

- 3.5 Beschlussfassung über Satzungsänderungen

- 3.6 Wahl der Ausschussmitglieder

- 3.7 Beschlussfassung über den Haushalt

- 3.8 Festsetzung der "Standards für die Ausbildung zur/zum Supervisor/in", der "Standards für die Übernahme der Tätigkeit als Lehrsupervisor/in", der "Standards für Ausbildungsleiter/innen", der "Mitgliederordnung", der "Aufnahmebedingungen für die Mitgliedschaft in der DGsv für natürliche Personen", der "Aufnahmebedingungen für die Mitgliedschaft in der DGsv für juristische Personen", der "Zertifizierungsordnung", der "Beitragsordnung" sowie der "Ver-

- fahrensordnung bei Verletzung von Mitgliederpflichten“.
- 3.9 Entscheidung über den Widerspruch von Mitgliedern gegen vereinsrechtliche Maßnahmen
 - 3.10 Festsetzung des Qualitätsverfahrens der DGSv
 - 3.11 Beschlussfassung über die Schwerpunktsetzung der Aktivitäten des Vereins
 - 3.12 Initiierung von Forschungsvorhaben im Sinne der Vereinsziele
 - 3.13 Einrichtung von Arbeitsgruppen
 - 3.14 Einrichtung einer Ombudsstelle und Wahl der Ombudsleute.
 - 4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher den Mitgliedern zugesandt worden ist.
 - 5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
 - 6. Alle Anträge auf Satzungsänderung sowie auf Auflösung des Vereins müssen mindestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen und mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugesandt werden. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - 7. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, das von der protokollführenden Person sowie von dem oder der Vorsitzenden zu unterschreiben ist und spätestens 12 Wochen nach der Mitgliederversammlung zuzusenden ist.

§ 10 Vorstand

- 1. Den Vorstand bilden:
 - 1.1 die Vorsitzende oder der Vorsitzende
 - 1.2 zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter
 - 1.3 sechs Beisitzerinnen oder Beisitzer
- 2. Die DGSv wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende oder jeweils einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin vertreten.
- 3. Der Vorstand hat u.a. folgende Aufgaben:
 - 3.1 ordnungsgemäße Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - 3.2 Einrichtung von Vorstandsressorts
 - 3.3 Berufung von Kommissionen und Projektgruppen
 - 3.4 Koordination der Ausschüsse, Kommissionen, Projektgruppen und Arbeitsgruppen
 - 3.5 Durchführung des Verfahrens bei Verletzung von Mitgliederpflichten nach § 6

- 3.6 Bestellung der Vorsitzenden der Ausschüsse sowie Entsendung der ständigen Vertretung in die Konferenz der Regionalgruppen und in das Leitungsteam der Konferenz der Regionalgruppen.
- 3.7 Genehmigung und Inkraftsetzung der Geschäftsordnungen der Ausschüsse
- 3.8 Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Ausbildungsstätten, Verbänden und Gesellschaften, die der Entwicklung von Supervision dienen
- 3.9 Bestellung einer hauptamtlichen Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers entsprechend § 30 BGB zur Erledigung der laufenden Geschäfte einschließlich der Führung der Geschäftsstelle
- 3.10 Entscheidung über die Aufnahme juristischer Personen
- 3.11 Verleihung der Ehren- und Fördermitgliedschaft
- 4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist beschlussfähig mit der Mehrheit seiner Mitglieder und ist zur Niederschrift seiner Beschlüsse verpflichtet.
- 5. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

§ 11 Aufnahmeausschuss

- 1. Mitglieder des Aufnahmeausschusses sind:
 - 1.1 ein Mitglied des Vorstandes als Vorsitzende/ als Vorsitzender
 - 1.2 vier von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder.
- 2. Die Aufgaben des Ausschusses sind:
 - 2.1 Entscheidung über Anträge natürlicher Personen auf ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft.
 - 2.2 Erarbeitung der "Aufnahmebedingungen für die Mitgliedschaft in der DGSv für natürliche Personen". Diese werden der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt.
 - 2.3 Erarbeitung der "Aufnahmebedingungen für die Mitgliedschaft in der DGSv für juristische Personen". Diese werden der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt.
 - 2.4 Festsetzung von Richtlinien zur Prüfung der Aufnahmebedingungen für die Mitgliedschaft in der DGSv für natürliche Personen.
- 3. Der Aufnahmeausschuss ist beschlussfähig mit der Mehrheit seiner Mitglieder und ist zur Niederschrift seiner Beschlüsse verpflichtet.
- 4. Der Aufnahmeausschuss wird für drei Jahre gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Aufnahmeausschuss ordnungsgemäß gewählt ist. Der Aufnahmeausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Er legt die Geschäftsordnung dem Vorstand zur Genehmigung vor.

§ 12 Zertifizierungsausschuss

1. Mitglieder des Zertifizierungsausschusses sind:
 - 1.1 ein Mitglied des Vorstandes als Vorsitzende/ Vorsitzender
 - 1.2 vier von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder
2. Die Aufgaben des Ausschusses sind:
 - 2.1 Entscheidung über Anträge auf Zertifizierung von Ausbildungskursen zur Supervisorin/ zum Supervisor
 - 2.2 Erarbeitung der "Zertifizierungsordnung für Ausbildungen zur Supervisorin/ zum Supervisor" auf der Grundlage der "Standards für die Ausbildung zur Supervisorin/zum Supervisor" der "Standards für Ausbildungsleiter/innen", der "Standards für die Übernahme der Tätigkeit als Lehrsupervisor/in" und der "Aufnahmebedingungen für die Mitgliedschaft in der DGSv für natürliche Personen". Diese Zertifizierungsordnung wird der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.
3. Der Zertifizierungsausschuss ist beschlussfähig mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Er ist zur Niederschrift seiner Beschlüsse verpflichtet.
4. Der Zertifizierungsausschuss wird für drei Jahre gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Zertifizierungsausschuss ordnungsgemäß gewählt ist. Der Zertifizierungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Er legt die Geschäftsordnung dem Vorstand zur Genehmigung vor.

§ 13 Ausschuss für Aus- und Weiterbildung

1. Mitglieder des Ausschusses für Aus- und Weiterbildung sind:
 - 1.1 ein Mitglied des Vorstandes als Vorsitzende/als Vorsitzender
 - 1.2 sechs von der Mitgliederversammlung gewählte natürliche Mitglieder.
 - 1.3 Eine Gastmitgliedschaft ohne Stimmrecht ist möglich
Im Ausschuss für Aus- und Weiterbildung sollen die Bereiche Ausbildungsleitung, Lehrsupervision und Weiterbildung vertreten sein.
2. Aufgaben des Ausschusses sind:
 - 2.1 inhaltliche und fachliche Auseinandersetzung um Fragen der Aus- und Weiterbildung von Supervisoren und Supervisorinnen
 - 2.2 Erarbeitung der "Standards für die Ausbildung zur Supervisorin/ zum Supervisor", Erarbeitung der "Standards für die Übernahme der Tätigkeit als Lehrsupervisor/in" sowie der "Standards für Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter". Die vorgenannten Standards sind der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Der Ausschuss für Aus- und Weiterbildung ist beschlussfähig mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Er ist zur Niederschrift seiner Beschlüsse verpflichtet.

4. Der Ausschuss für Aus- und Weiterbildung wird für drei Jahre gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Ausschuss für Aus- und Weiterbildung ordnungsgemäß gewählt ist. Der Ausschuss für Aus- und Weiterbildung gibt sich eine Geschäftsordnung. Er legt die Geschäftsordnung dem Vorstand zur Genehmigung vor.

§ 14 Ombudsstelle

Die Ombudsstelle bilden zwei von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählte Mitglieder. Diese Ombudsleute sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie berichten der Mitgliederversammlung über ihre Arbeit. Die Ombudsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 15 Auflösung der DGSv

1. Die Auflösung der DGSv kann nur erfolgen, wenn eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung sie beschließt.
2. Die Auflösung der DGSv bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 16 Vermögen

Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung der DGSv beschließt, entscheidet mit Zweidrittelmehrheit über das Vereinsvermögen, das für einen den bisherigen Zielen und Aufgaben der DGSv entsprechenden Zweck gemeinnützig zu verwenden ist.

Deutsche Gesellschaft für Supervision e.V. (DGSv)
Lütticher Straße 1-3, 50674 Köln
Telefon 0221-92004-0, Telefax 0221-92004-29
info@dgsv.de, www.dgsv.de